

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein (Dieburg), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Duve, Dr. Pick, Schmidt (München), Singer, Stiegler, Wartenberg (Berlin), Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/742 —

Auslieferung von politischen Flüchtlingen

Der Bundesminister der Justiz – 9351 – 0 – 22416/87 – hat mit Schreiben vom 17. September 1987 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister des Innern die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Ersuchen wegen der Auslieferung von politischen Flüchtlingen, die ein Signatarstaat der Genfer Flüchtlingskonvention als politische Flüchtlinge anerkannt hat, sind von ihren Heimatstaaten an die Bundesregierung seit dem 1. Januar 1983 gerichtet worden oder zur Zeit anhängig?

Weder bei Bundes- noch bei Landesbehörden werden statistische Erhebungen darüber geführt, ob Personen, um deren Auslieferung von einem ausländischen Staat ersucht wird, in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt sind oder ihnen in einem anderen Mitgliedstaat der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 Flüchtlingsstatus zuerkannt ist.

Eine Beantwortung der gestellten Frage würde daher eine Sichtung aller in dem zugrunde gelegten Zeitraum angefallenen Aktenvorgänge, betreffend eingehende Auslieferungsersuchen (etwa 1700), voraussetzen. Zu dem Einsatz des hiermit verbundenen Verwaltungsaufwands hat sich die Bundesregierung – zumal innerhalb der zur Verfügung stehenden Antwortfrist – nicht in der Lage gesehen.

Aus der Erinnerung der zuständigen Beamten kann jedoch bestätigt werden, daß Fälle der bezeichneten Art mehrfach aufgetreten sind. Bei grober Schätzung dürfte die Gesamtzahl derjenigen Fälle, in denen von einem Auslieferungsersuchen betroffenen Personen von einem anderen Signatarstaat der Genfer Flüchtlingskonvention Flüchtlingsstatus zuerkannt war, im fraglichen Zeitraum etwa zehn betragen haben.

2. Erfolgen regelmäßige Informationen zwischen den Signatarstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention über positive Anerkennungsentscheidungen?

Anerkennungsentscheidungen werden von den Signatarstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention als Interna behandelt. Ein automatischer Informationsaustausch hat sich nicht eingespielt.

3. Wie viele Auslieferungshaftbefehle sind seit dem 1. Januar 1983 in der Bundesrepublik Deutschland nach § 15 oder § 16 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ergangen?

Aus den in der Antwort zu Frage 1 angeführten Gründen kann auch diese Frage nicht mit einer genauen Zahl beantwortet werden. Der vom BMJ vorgelegte Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Auslieferung/Asyl“ (März 1984) enthält hierzu die folgenden Ausführungen:

„Auslieferungshaft wird im vertraglichen Auslieferungsverkehr.. aufgrund ausländischer Ersuchen in aller Regel angeordnet. Jedoch wird zuweilen der bestehende Auslieferungshaftbefehl, etwa wegen Vorliegens eines Haftbefehls für ein deutsches Verfahren, nicht vollzogen oder, meist gegen Auflagen, außer Vollzug gesetzt (vgl. § 25 IRG).“

4. Wie viele Auslieferungshaftbefehle richten sich gegen politische Flüchtlinge, die
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) in anderen und in welchen Signatarstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind?

Auf die Antwort zu Frage 3 darf verwiesen werden. Sobald den zuständigen Gerichten bekannt wurde, daß ein Verfolgter in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt oder diesem in einem anderen Mitgliedstaat der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 Flüchtlingsstatus zuerkannt ist, haben sie in der Mehrzahl der einschlägigen Fälle vom Erlaß oder vom Vollzug eines Auslieferungshaftbefehls abgesehen.

5. In wie vielen der in Frage 4 genannten Fälle hat
 - a) ein OLG die Auslieferung für zulässig erklärt,
 - b) der Bundesjustizminister die Auslieferung bewilligt,
 - c) der Bundesjustizminister die Auslieferung abgelehnt?

Wie viele Verfahren laufen noch?

Nur in einer außerordentlich geringen Zahl von Fällen haben Oberlandesgerichte die Auslieferung (im In- oder Ausland) aner-

kannter Asylberechtigter an ihren Heimatstaat für zulässig erklärt. Die Bundesregierung hat in keinem Fall die Auslieferung solcher Personen an den Verfolgerstaat bewilligt. Soweit feststellbar, sind derzeit sämtliche Auslieferungsverfahren, in denen eine bestands- oder rechtskräftige Asylanerkennung vorlag, abgeschlossen.

6. Wie lange hat in den einzelnen Fallgruppen der Frage 5 im Durchschnitt die Auslieferungshaft bis zur jeweiligen Entscheidung gedauert?

Auf die Antwort zu Frage 4 darf Bezug genommen werden; statistische Erhebungen zu dieser Frage sind nicht verfügbar.

7. Welche Staaten haben Auslieferungsersuchen gegen politische Flüchtlinge, die in Signatarstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind, gestellt, und wie viele dieser Auslieferungsersuchen sind bei den einzelnen Staaten negativ beschieden worden?

Soweit feststellbar, sind Ersuchen der genannten Art insbesondere von der Republik Türkei und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gestellt worden. Alle entsprechenden Ersuchen wurden, wie dargelegt, von der Bundesregierung abgelehnt.

8. In wie vielen Fällen haben anerkannte politische Flüchtlinge, die nicht ausgeliefert worden sind, aber in Auslieferungshaft genommen worden sind, Haftentschädigung erhalten?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die allgemeine Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen Entschädigung für zu Unrecht erlittene Auslieferungshaft vom ersuchten Staat begehrt werden kann, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

9. Wie berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen über Auslieferungsersuchen die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß „die Tatsache, daß eine Person, um deren Auslieferung nachgesucht wird, in einem Vertragsstaat der Genfer Konvention politisches Asyl genießt, eine erhebliche prozessuale Relevanz für die Auslieferungsverfahren (hat); die ausländische Anerkennungsentscheidung ein gewichtiges Indiz dafür darstellt, daß es sich bei dem Betroffenen in der Tat um einen politisch Verfolgten handelt“ (BVerfGE 52, 391, 405/6)?

Nach geltendem deutschem Recht (§ 18 Asylverfahrensgesetz) steht die Tatsache, daß ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt ist, einer Auslieferung nicht entgegen; vielmehr wird im Auslieferungsverfahren von dem zuständigen Oberlandesgericht und der Bundesregierung die Frage, ob dem Betroffenen im ersuchenden Staat poli-

tische Verfolgung droht, eigenständig und sorgfältig geprüft. Die im Asylverfahren angefallenen Erkenntnisse werden in diese Prüfung umfassend einbezogen; dabei kommt auch die in der Frage angesprochene Indizwirkung von Asylentscheidungen voll zur Geltung.

In der Praxis hat die Bundesregierung bislang keinen von deutschen Behörden oder Gerichten anerkannten Asylberechtigten an den Verfolgerstaat ausgeliefert.

Ebenso sind von der Bundesregierung bislang keine Personen ausgeliefert worden, denen in einem anderen Mitgliedstaat der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 Flüchtlingsstatus zuerkannt war. Rechtlich gilt auch für solche Asylentscheidungen, daß sie keine Bindungswirkung für das Auslieferungsverfahren entfalten, aber als Indizien Beachtung finden. Allerdings müssen dabei die Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens und die unterschiedliche Auslegung der materiellen Kriterien in den einzelnen Staaten berücksichtigt werden. Diese Unterschiede haben auch dazu geführt, daß im Rahmen der gesetzgeberischen Diskussion um die Problematik des Verhältnisses zwischen Auslieferungs- und Asylverfahren in der 10. Legislaturperiode (vgl. Drucksachen 10/357, 10/423, 10/1025, 10/5608 und 10/6151) keiner der vorgelegten Entwürfe eine förmliche Einbeziehung ausländischer Asylentscheidungen vorgesehen hat. Insoweit darf auch auf den in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Auslieferung/Asyl“ verwiesen werden.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die fehlende Möglichkeit für politische Flüchtlinge, die in einem anderen Signatarstaat der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich als politische Flüchtlinge anerkannt zu werden und die Möglichkeit, daß solche Flüchtlinge aufgrund eines Auslieferungsersuchens des Verfolgerstaats in Haft genommen werden können, ohne für eine nicht berechtigte Auslieferungshaft entschädigt zu werden, unbefriedigend ist?

Die Bundesregierung hielte es in der Tat für unbefriedigend, wenn Auslieferungshaft vollzogen würde, obwohl im Einzelfall davon auszugehen ist, daß die Auslieferung – etwa im Hinblick auf die Indizwirkung einer ausländischen Asylentscheidung im Sinne der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – nicht bewilligt werden wird. Nach geltendem Recht (vgl. die Kommentarliteratur zu §§ 15, 16, 24, 25 IRG) darf indessen Auslieferungshaft nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn oder sobald die vom Gericht anzustellende vorläufige Prognose dafür spricht, daß die Auslieferung nicht für zulässig erklärt oder nicht bewilligt werden wird. Die in den wenigen einschlägigen Fällen gesammelten Erfahrungen zeigen, daß diese Rechtslage in der Praxis beachtet wird. Die Bundesregierung trägt das ihre dazu bei, indem sie in jedem Einzelfall, sobald sie von der Tatsache der Anerkennung des Verfolgten als politischer Flüchtling in einem anderen Signatarstaat der Genfer Flüchtlingskonvention Kenntnis erlangt, dem Oberlandesgericht mitteilt, wie sie

voraussichtlich entscheiden wird. Das Bundesministerium der Justiz wird darüber hinaus die nächste turnusmäßige Besprechung mit den Rechtshilfereferenten der Länder zum Anlaß nehmen, die für die Haftentscheidung zuständigen Stellen erneut auf die geltende Rechtslage hinzuweisen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, ggf. diese unbefriedigende Situation durch Verwaltungsvorschriften (z. B. über die Anordnung von Auslieferungshaft), durch gesetzliche Regelungen oder durch internationale Vereinbarungen zu ändern, und welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird Bezug genommen.

